Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister

Kreisstadt Unna, Postfach 21 13, 59411 Unna

Kreisstadt Unna
Amt für Mobilität und Tiefbau
Rathausplatz 1
59423 Unna

Ordnungsamt

Ansprechperson
Herr Ellerkmann

T 02303/103-3211
F 02303/103-3298
ordnungsamt@stadt-unna.de

Kreisstadt Unna
Rathausplatz 1
59423 Unna
Raum 121

Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Mo. bis Do. 13:30 – 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom
16.10.2026	32-5/Ell 2026O00222

Datum
19.10.2026

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung
Verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachgenannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende Verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort/ Straße:	**Unna/ Kuhlenbrink**
Ortsteil:	**Afferde**
Ortslage:	Neubau Brückenbauwerk - Kuhlenbrink / An der Schwarzen Saline

Der Anordnung zugeordnete VKZ		
		
120	208	308

Verkehrszeichen
Nach beigefügtem Beschilderungsplan

Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ)

Anordnung zur Aufstellung von Verkehrszeichen

1. Zielsetzung:

- Die Anordnung der Verkehrszeichen dient zur Sicherstellung der Verkehrsordnung und Verbesserung der Verkehrssicherheit am **Brückenbauwerk Kuhlenbrink / Auf der Schwarzen Saline**.

2. Grundlage:

www.unna.de

T 02303 103-0
F 02303 103-208
post@stadt-unna.de
poststelle@stadt-unna.de-mail.de

Sparkasse UnnaKamen
DE92 4435 0060 0000 0810 00
WELADED1UNN

Gläubiger-ID
DE19ZZZ00000027660

Steuer-ID
DE124793885

Leitweg-ID E-Rechnung
059780036036-31001-48

- Die Anordnung erfolgt gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO).

3. Rechtliche Grundlagen:

- § 39 StVO: Allgemeine Vorschriften zum Aufstellen von Verkehrszeichen.
- § 45 StVO: Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, insbesondere zur Anordnung von Verkehrszeichen.
- VwV-StVO: Verwaltungsvorschriften, die detaillierte Regelungen zur Umsetzung der StVO geben.

4. Begründung:

- Die Einrichtung der Verkehrszeichen ist erforderlich, um
    - den Verkehrsfluss zu regeln und Unfälle zu vermeiden,
    - rechtliche Anforderungen und Normen zu erfüllen.

5. Verkehrszeichen:

- Verkehrszeichen:
    - VZ 120 (2x)
    - VZ 208
    - VZ 308
- Markierungen:
    - Keine
- Umsetzung:
    - Nach erstelltem Beschilderungsplan
- Standortbeschreibung:
    - Brückenbauwerk Kuhlenbrink / Auf der Schwarzen

6. Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit:

- Regelmäßige Überprüfung der Sichtbarkeit und Erkennbarkeit der Schilder.
- Maßnahmen zur Reduzierung von Schilderwald/Effizienzsteigerung.

7. Zeitplan der Umsetzung:

- Beginn der Arbeiten: unbekannt
- Fertigstellung der Arbeiten: unbekannt

8. Verantwortlich:

- Ansprechpartner:
    - Bereich 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
    - Mark Ellerkmann
    - Rathausplatz 1
    - 59425 Unna
    - Tel.: 02303 103 - 3211

Hinweis:

Die in der Anlage befindlichen Darstellungen dienen als Orientierung für den Straßenbaulastträger wo die Beschilderung anzubringen ist. Es obliegt dem Straßenbaulastträger offensichtliche Mängel (z.B. Anbringung von Beschilderung auf einem Radweg, Minderung notwendiger Sichtfelder, die Verdeckung von anderen Verkehrszeichen oder von Lichtsignalanlagen) zu vermeiden und den Anbringungsort den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Abweichungen vom Beschilderungsplan sind auf den zur ordnungsgemäßen Anbringung erforderlichen Umfang zu beschränken.

Entsprechendes gilt für Markierungen. Sie sind nach den Vorgaben der RMS auszuführen / aufzubringen.

Sofern es nicht möglich ist den Vollzug vorzunehmen ist umgehend Kontakt zur anordnenden Behörde aufzunehmen.

Nähere Informationen sind im VZ-Plan enthalten.

Der Vollzug dieser Anordnung ist der ausstellenden Behörde schriftlich anzuzeigen.

Die Beschaffung / Aufstellung / Entfernung obliegt dem / der
Straßenbaulastträger

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

[X] aus Gründen der Sicherheit und Ordnung	[ ] zum Schutze der Nachtruhe	[ ] zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten	[ ] zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße
[ ] aus städtebaulichen Gründen			

3. Die Anordnung wird wirksam durch:

[X] Aufstellung / Auftragung	[ ] Fahrbahnmarkierung	[ ] Verkehrseinrichtung	[ ] Haltverbot für Filmveranstaltungen
[X] Anpassung / Änderung ➔	[X] Verkehrszeichen	[ ] Lichtzeichenanlage	[ ] Haltverbot für Straßenreinigung
[ ] Entfernung		[ ] Haltverbot für Umzüge	[ ] Haltverbot für Bürgeramt

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr (BMV)

zugelassenen, ergibt sich aus: [ ] **§ 5b Abs. 1 StVG** [ ] **§ 5b Abs. 2 StVG** [ ] **§ 5b Abs. 6 StVG**

6. Anlagen

[ ] Die aufgeführten Verkehrsbeschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung.	[ ] Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung.	Beigefügte Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieser Anordnung.

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

Sparkasse UnnaKamen
DE92443500600000081000 WELADED1UNN

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ellerkmann

Anlagen

[X] Verkehrszeichenplan